

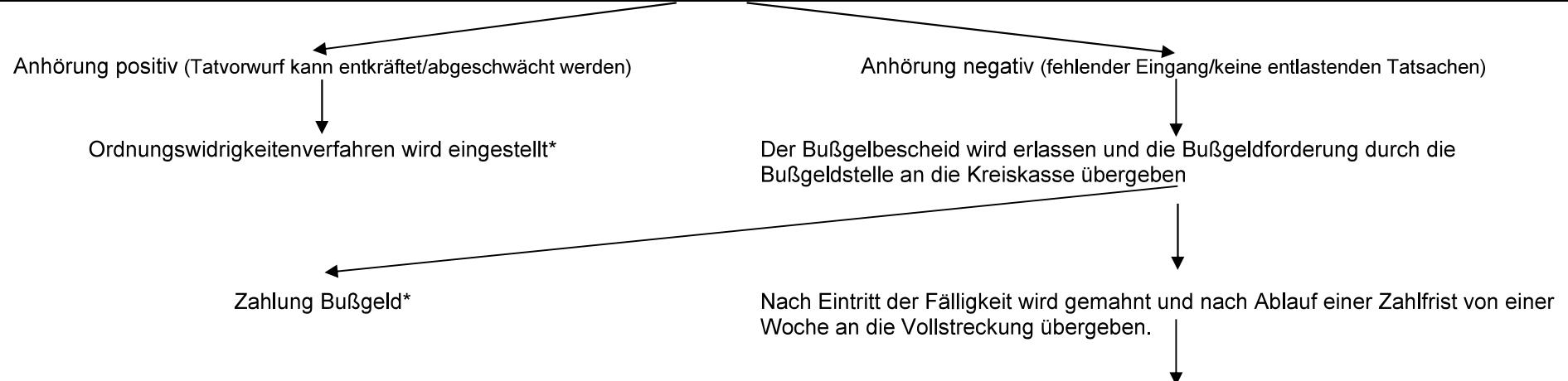


## Checkliste Schulpflichtverletzung

Prozess	Handlungsschritte	
Prävention	<p>Festlegung einer schulinternen Regelung im Umgang mit Fehlzeiten - Entschuldigungspraxis der Eltern oder ärztlicher Atteste</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres: Information an Eltern über die Schulpflicht als geltende Rechtsgrundlage und über das schulinterne Vorgehen bei Fehlzeiten</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
Schüler fehlt während der Schulzeit <b>stundenweise</b> unentschuldigt	<p>Die Erziehungsberechtigten werden <b>nach der zweiten unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunde</b> informiert.</p> <p>Der Klassenleiter führt mit dem Schüler grundsätzlich ein Gespräch, um die Ursachen des Fehlens zu ergründen (Die frühzeitige Einbindung der Schulsozialarbeit wird empfohlen), Vereinbarungen jeglicher Art begrenzt treffen</p> <p><b>Die unentschuldigten Fehlstunden werden vermerkt:</b></p>	<input checked="" type="checkbox"/>
Schüler fehlt am <b>dritten Fehltag</b> im Schulhalbjahr unentschuldigt (in Summe)	<p>Seitens der Schule wird schriftlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen soll im Vorfeld des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten eine Klassenkonferenz, im Einzelfall unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit, Beratungslehrern, Vertrauenslehrern, Kinderjugendärztlichem Dienst (nur bei medizinischer Indikation) oder von Schulpsychologen, stattfinden.</p> <p>Es werden geeignete Maßnahmen besprochen und protokolliert, um den Schüler zu motivieren, den Unterricht wieder regelmäßig zu besuchen.</p> <p>Entwicklung von schulinternen Interventionsangeboten (Eltern-Kind-Gespräche, Schulsozialarbeit, Reduktion der Schulstunden, Einholen eines ärztlichen Attests usw.) mit guter Dokumentation und Erläuterung der weiteren Schritte</p> <p>Die Schule informiert sowohl Schüler als auch Erziehungsberechtigte über Angebote der Jugendhilfe sowie über bestehende Kooperationsstrukturen.</p> <p>Gleichzeitig kann die Anhörung der Erziehungsberechtigten zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG erfolgen; ggf. werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen (auch beim „Erstverstoß“) geprüft.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass im Wiederholungsfalle ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 61 SächsSchulG eingeleitet wird. Nach Einschätzung der Schule mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann eine Meldung an das Jugendamt erfolgen (KWG-Leitfaden). Alternativ kann die Jugendhilfe im Strafverfahren für erzieherische Maßnahmen hinzugezogen werden.</p> <p>Die Schule fertigt eine Niederschrift über das Ergebnis des Gespräches mit Erziehungsberechtigten an und leitet dieses bei Anzeige weiter.</p> <p>Anderes:</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Schüler fehlt <b>mindestens fünf Tage unentschuldigt in einem Schulhalbjahr</b> (in Summe)	<p>Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SächsSchulG (Bußgeld bis zu 1 250 EUR) wird eingeleitet, wenn o. g. Maßnahmen nicht zu einem regelmäßigen Schulbesuch führen. Hierzu wird, um ein zügiges Verfahren gewährleisten zu können (je eher die Anhörung durch die Schulverwaltung erfolgen kann, desto wirkungsvoller ist der pädagogische Effekt der Sanktionierung auf den/die säumige/n Schüler/in), seitens der Schule unmittelbar nach dem Vorfall (maximal bis zu 2 Wochen danach) eine Ordnungswidrigkeitenanzeige beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Verkehrs- und Ordnungsamt, Referat Bußgeldstelle, gestellt. Dieses ist unter dem <a href="#">Link</a> zu finden.</p> <p>Der Schulleiter entscheidet zudem, ob im Einzelfall die Schulaufsichtsbehörde und/oder das Jugendamt benachrichtigt werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

## Verantwortlichkeit Behörde

O.G. Pädagogische Maßnahmen sind ausgeschöpft	Durch die Bußgeldbehörde erfolgt die Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.	
	Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhält die Meldung bei Jugendlichen über 14 Jahren. Kindeswohlgefährdungen müssen durch die Schule eingeschätzt und ggf. dem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt gemeldet werden.	



- Bei ausbleibendem Zahlungseingang kann ein Antrag gemäß § 98 OWiG bei der/dem Jugendrichter/in am zuständigen Amtsgericht erfolgen.
- Der/die Jugendrichter/in führt eine Anhörung zum Sachverhalt mit dem/der Betroffenen durch und entscheidet nach § 98 OWiG über die zutreffende Sanktion. Diese wird sich für den Regelfall über einen Zeitraum bis zur Beendigung des Schuljahres erstrecken.
- Stellt die Schule weiterhin die Verweigerung des regelmäßigen Schulbesuchs fest, erfolgt eine erneute Anzeigenerstattung. Die Schulen tragen diesbezüglich dafür Sorge, dass die Ordnungswidrigkeitenanzeigen zeitnah übersandt werden, um den Bezug zum Fehlverhalten der Schüler zu wahren und den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vermeiden.
- Indem somit o. g. richterlicher Weisung nicht nachgekommen wird, obliegt es dem Jugendgericht, einen Ungehorsamsarrest von bis zu 1 Woche pro offenem Verfahren zu verhängen.

---

\* Bei anhaltender Schulpflichtverletzung, trotz Behandlung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, kann eine ergänzende Mitteilung an die zuständige Ortspolizeibehörde, in der Regel das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, zur weiteren Behandlung im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgen. Erst wenn mit den genannten Maßnahmen bei Schülern und Erziehungsberechtigten kein Erfolg erzielt wird, kann die Schule auch die zwangsweise Zuführung des Schülers bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragen. Hierbei ist das unter Anlage 1 aufgeführte Formular zu verwenden und an den entsprechenden Kontakt gemäß Anlage 2 zu senden. Dieses Vorgehen sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn dann die Wiederholungsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann.